



# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre

**für das Gebiet „Sanierungsgebiet Alter Ortskern“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Ortskern – Neuaufstellung“ - mit örtlichen Bauvorschriften**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg neugefasst am 24.07.2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim am 10.10.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **Bekanntmachungshinweise**

#### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängeln**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Bietigheim geltend zu machen.

## Inhalt

§ 1	Anordnung einer Veränderungssperre .....	2
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre.....	2
§ 3	Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre.....	2
§ 4	Geltungsdauer .....	3
§ 5	Inkrafttreten .....	3

---

### **§ 1 Anordnung einer Veränderungssperre**

(1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Ortskern - Neuaufstellung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alter Ortskern - Neuaufstellung“. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan in der Fassung vom 25.09.2017 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung

### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

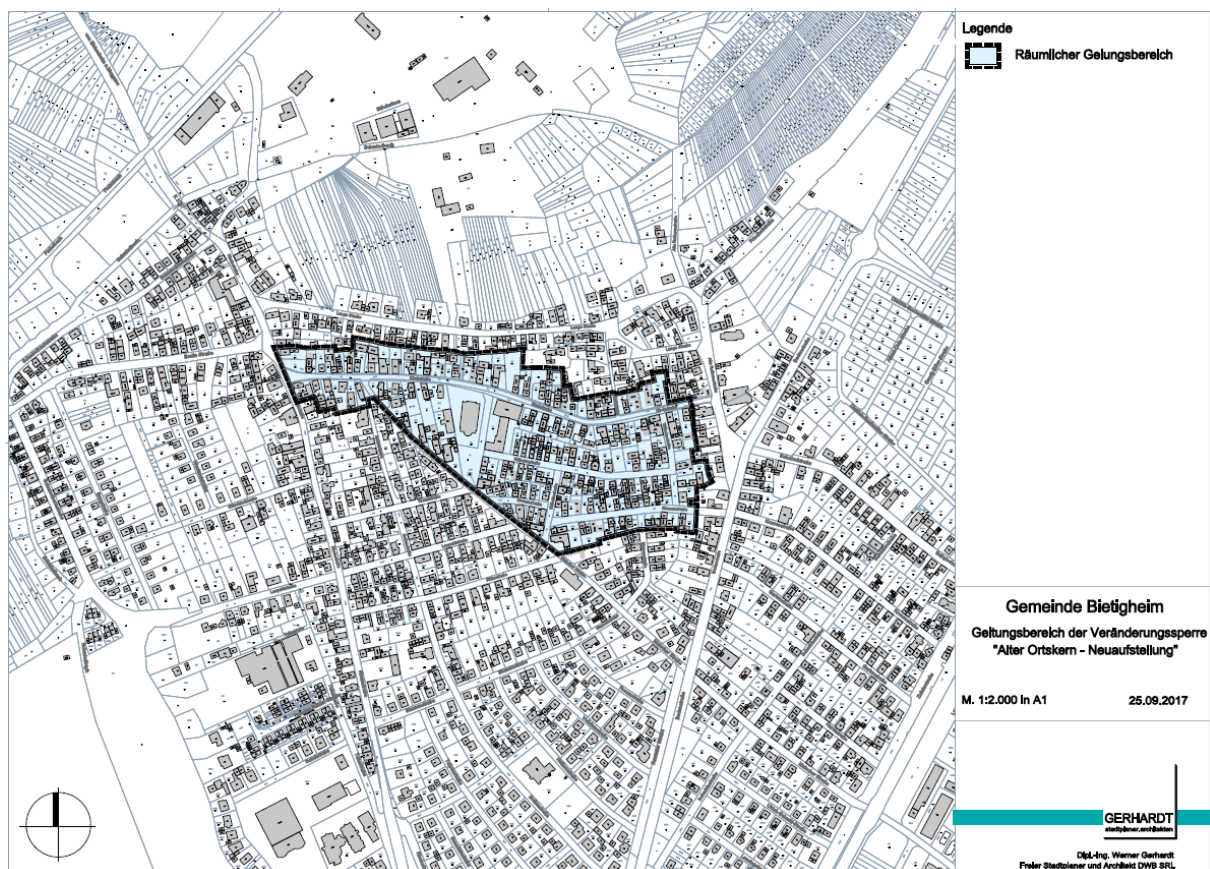
(3) In Anwendung von § 14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 4 Geltungsdauer

(1) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB zwei Jahre ab Bekanntmachung dieser Satzung. Sie kann entsprechend § 17 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden. Die Veränderungssperre wird spätestens zum Inkrafttreten des Sanierungsgebietes „Alter Ortskern“ für dessen Abgrenzung aufgehoben.

## § 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs in der Fassung vom 25.09.2017

Bietigheim, 11.10.2017

Constantin Braun  
Bürgermeister